

# ZWANGSDARLEHEN OHNE INSOLVENZABSICHERUNG

Kurzstellungnahme des vzbv zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

## VERBRAUCHER SOLLEN NEBEN DEM INSOLVENZ- AUCH DAS PREISSTIEGERUNGSRISIKO TRAGEN

### Grundsätzliche Erwägungen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) erkennt die wirtschaftlichen Schwierigkeiten für viele Anbieter im Rahmen der Corona-Krise an, kritisiert aber die Ungleichbehandlung von Unternehmen und Verbrauchern im Hinblick auf die Unterstützungsbemühungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie. So werden Unternehmen bereits durch nicht rückzahlbare Zuwendung und zinsfreie Kredite bei der Aufrechterhaltung ihrer geschäftlichen Aktivitäten unterstützt. Für Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> gibt es derzeit lediglich für einzelne Bereiche die Möglichkeit, Zahlungen für bis zu drei Monate auszusetzen, bzw. die Aussetzung der Kündigungsmöglichkeit bei Ausbleiben des Mietzinses. Auf angehäuften Schulden bleiben sie aber sitzen und müssen zusehen, wie sie diese zurückzahlen können. Zuschüsse oder Zuwendungen für Verbraucher sind – außerhalb des Sozialrechts – nicht vorgesehen.

Andererseits soll Verbrauchern nun im Bereich der Freizeitgestaltung der von Gesetzes wegen vorgesehene Rückerstattungsanspruch pauschal verwehrt und sie auf die Annahme von Gutscheinen verwiesen werden. Dies stellt nichts Anderes dar als die zwangsweise Zurverfügungstellung eines zinslosen und ungesicherten Darlehens. Da nicht zwingend zu erwarten ist, dass sich die Liquiditätssituation der Anbieter bis zum 31.12.2021 wesentlich verbessert – der befürchtete Liquiditätsengpass wird ja nur verschoben – wird das vollständige Risiko einer Insolvenz des Unternehmers auf den Verbraucher abgewälzt.

Angesichts der Tatsache, dass der Anwendungsbereich vom einzelnen Konzert-, Kino- und Museumskarten über das Theaterabonnement, die Ballettstunden, den Klavierunterricht und das Fitnessstudio bis hin zur Dauerkarte des Freizeitparks oder des Fußballclubs so gut wie alle Freizeitaktivitäten umfasst, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich spätestens in der Summe der von einem Haushalt in Anspruch genommenen Angebote durchaus um nicht unerhebliche Beträge handelt, die den Verbrauchern für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen. Die Erheblichkeit der Liquiditätsbindung spielt zwar in den Erwägungsgründen durchaus eine Rolle, allerdings nur wenn es um die Belastung von Unternehmen geht.

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

## Im Einzelnen

Über die grundsätzlichen Erwägungen hinaus sind folgende Punkte kritisch zu hinterfragen:

### ❖ Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

- Die Verpflichtung zur Annahme von Gutscheinen ist für Verbraucher keineswegs kostenneutral: So können bei deren Einlösung möglicherweise höhere Fahrt- oder Hotelkosten aufgewendet werden müssen als dies für die ursprüngliche Veranstaltung der Fall war. Auch die Veranstaltung selbst kann Preissteigerungen (etwa infolge höherer Mietkosten für den Veranstaltungsort, eines knapperen Angebots oder einer erhöhten weil aufgestauten Nachfrage) unterliegen, die dann vom Verbraucher getragen werden sollen. Die Überwälzung dieses weiteren Risikos ist in keiner Weise sachgerecht und daher abzulehnen: Nur für Fälle exorbitanter und unzumutbarer Preissteigerungen kommt das mittlerweile gesetzlich geregelte Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage als Ausnahme vom Grundsatz „pacta sunt servanda“ zur Anwendung, um hierdurch die typischen Risikoverteilungen nicht zu beeinträchtigen. Diese Zurückhaltung sollte auch bei den Überlegungen zum vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

### ❖ Anwendungsbereich

- Der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs ist sehr weit und erfasst mehr oder weniger alle Freizeitaktivitäten. Ausgeschlossen sein sollen Veranstaltungen, die im beruflichen Kontext erfolgen.
- Mögliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zu beruflichen Veranstaltungen dürfen nicht zu Lasten von Verbrauchern gehen. Wenn ein Verbraucher eine teure Fortbildung selbst finanziert, kann ihm der (zeitweilige) Verzicht auf die Rückerstattung genauso wenig wie einem Unternehmen zugemutet werden.
- Nicht ausdrücklich geregelt werden Gutscheine für die einmalige Inanspruchnahme einer Freizeitveranstaltung, der bereits erworben wurden. Hierfür sollte klargestellt werden, dass sich deren Laufzeit um den Zeitraum verlängert, für den der Gutschein nicht eingelöst werden konnte.
- In zeitlicher Hinsicht gilt es zu bedenken, dass die Beschränkungen, die zur Absage von Freizeitveranstaltungen geführt haben und derzeit noch führen, voraussichtlich zwar wieder gelockert werden. Fraglich ist aber zum einen, ob es sich dabei um vollständige Lockerungen handeln wird, die in naher Zukunft dem Markt wieder die vollen Kapazitäten zur Verfügung stellen wird, oder ob etwa nur jeder zweite Sitz eines Opernhauses besetzt werden darf. Das würde die Einlösbarkeit von Gutscheinen vermutlich in die Länge ziehen. Zum anderen steht zu vermuten, dass die Beschränkungen nicht einfach wieder aufgehoben werden, sobald die Infektionszahlen zurückgehen. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die weitere Entwicklung wellenförmig verlaufen wird, so dass

sich kürzere oder längere Perioden von Lockerungen und Verschärfungen abwechseln könnten.

- Um zu vermeiden, dass durch wiederkehrende Öffnungsbeschränkungen die Ausstellung und Einlösung von Gutscheinen in eine Endlosschleife geraten (sprich: sich die Vertragslaufzeit immer und immer wieder verlängert), sollte die Einführung eines Sonderkündigungsrechts für Verbraucher aufgenommen werden.

#### ❖ Informationspflichten der Anbieter

- Auf dem Gutschein müssen Anbieter angeben, dass dieser aufgrund der Absage einer Veranstaltung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde. Nicht geregelt ist, wie substantiiert dies dargelegt werden muss.
- Ist es dem Gesetzgeber wirklich ernst mit der in § 5 Abs. 1 EGBGB-E formulierten Voraussetzung, dass das Recht des Anbieters, statt der Rückzahlung für eine ausgefallene Veranstaltung einen Gutschein zu übergeben, dann müssen dem Verbraucher in nachvollziehbarer Weise die Gründe für die Absage offengelegt werden.

#### ❖ Umfang des Gutscheins

- Im Hinblick auf den Umfang des Gutscheins ist klar geregelt, dass der Wert des Gutscheins den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt umfassen muss. Etwaige Vorverkaufsgebühren müssen enthalten sein, und für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins sollen keine Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.
- Angesichts der engen Ausnahmen für Verbraucher, zeitnah eine Rückerstattung der vorausgezahlten Beträge erreichen zu können, sollte sichergestellt sein, dass die kostenlose Übertragung eines Gutscheins nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden darf.

#### ❖ Unzumutbarkeitsregelung

- Eine Auszahlung des Gutscheins kann nur verlangt werden, wenn der Verweis auf den Gutschein für den Verbraucher angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar wäre oder der Gutschein nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst wurde.
- Der Begriff der „Unzumutbarkeit“ ist dabei sehr unbestimmt, und in Kombination mit der Beweislast für das Bestehen entsprechender Umstände, die offenkundig beim Verbraucher liegen soll, kaum handhabbar in einer Situation, in der nicht auf eine Ausdifferenzierung durch die Gerichte gewartet werden kann. Diese Unklarheit ist nicht nur für die Verbraucher eine unzumutbare Belastung, sondern kann auch für die vielfältige und kleinteilige Anbieterstruktur zu negativen Auswirkungen führen. Eine klare und eindeutige Definition der Härtefälle ist

in aller Interesse. Für Konfliktfälle sollte eine Schlichtungsstelle benannt werden und ihre Finanzierung geregelt werden.

- Die Begründung des Gesetzentwurfs selbst nennt zwei Beispielfälle: Wahrscheinlich unzumutbar sein soll demnach die Ausstellung eines Gutscheins, wenn der Besuch der ursprünglichen Veranstaltung im Rahmen einer Urlaubsreise geplant war und für einen Nachholtermin hohe Reisekosten aufgewendet werden müssen. Ebenfalls unter die Unzumutbarkeitsregelungen könne der Inhaber eines Gutscheins fallen, wenn er ohne die Rückerstattung nicht mehr in der Lage ist, existenziell wichtige Lebenshaltungskosten wie Miet- oder Stromrechnungen zu begleichen.
- Hier muss klargestellt werden, dass dem Verbraucher nicht die in Art. 240 §§ 1-3 EGBGB vorgesehenen Leistungsverweigerungsrechte entgegengehalten werden dürfen. Es wäre Verbrauchern in keiner Weise zumutbar und ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, wenn Verbraucher gezwungen würden, selbst Schulden anzuhäufen, um Unternehmen ungesicherte und unverzinsliche Zwangskredite zu geben.
- Erforderlich ist darüber hinaus die Aufnahme von Regelbeispielen, die jeweils mit einer Vermutungsregelung versehen sind. Ist etwa schon vor Ende 2021 klar, dass es keinen Nachholtermin für eine Veranstaltung und auch keine objektiv adäquate Alternative dafür gibt, kann dem Verbraucher nicht zugemutet werden, weiterhin auf sein Geld zu verzichten.
- Hat der Verbraucher subjektiv kein Interesse an einem Nachhol- oder an einem Alternativtermin, darf er nicht dazu angehalten werden, vorrangig den Gutschein einzulösen. Es muss - vom Zwangsdarlehen einmal abgesehen - seiner Entscheidungshoheit überlassen bleiben, wofür er sein Geld ausgibt.
- Angesichts der Vielzahl von Verträgen, die innerhalb eines Verbraucherhaushalts durch die Zwangsgutschein-Regelung betroffen sein werden, ist eine automatische und einfache Erstattung des Gutscheinwerts nach Ablauf der Frist zwingend. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Gutscheine nicht personenbezogen ausgestellt werden dürfen.
- Da es sich bei der Regelung über das Recht des Anbieters, statt der Rückerstattung dem Verbraucher einen Gutschein zu übergeben, um eine Option des Anbieters handelt, muss sichergestellt werden, dass der Verbraucher über die Ausübung dieser Option unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Es muss sichergestellt sein, dass letztere einen Überblick über die ihnen zustehenden Rückzahlungen oder Gutscheine erhalten und deren Erhalt ohne Aufwand kontrollieren können.